

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB230545-O/U(Schuldinterlokut, Teil II)/cwo

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz, Präsident, die Oberrichterinnen lic. iur.  
M. Knüsel und Dr. iur. E. Borla sowie die Gerichtsschreiberin  
MLaw A. Donatsch

## **Teilurteil vom 16. Mai 2025**

(Schuldinterlokut i.S.v. Art. 432 Abs. 1 StPO, Teil II)

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_**,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_,

gegen

**Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,**

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **mehrfache Drohung etc. und Widerruf**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 20. April 2023  
(DG220031)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 8. Dezember 2022 (Urk. 17) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Beschluss und Urteil der Vorinstanz:**

(Urk. 105 S. 57 ff.)

**"Es wird beschlossen:**

1. Das Verfahren wird eingestellt betreffend des Vorwurfs des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179<sup>septies</sup> StGB für den Zeitraum vom 16. Oktober 2021 bis und mit 21. März 2022.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig
  - der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB,
  - des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179<sup>septies</sup> StGB für den Zeitraum vom 22. März 2022 bis zum 21. Juni 2022.
2. Der bedingte Vollzug der mit Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 18. Mai 2021 unter Ansetzung einer Probezeit von vier Jahren ausgefallten Freiheitsstrafe von fünf Monaten (unter Anrechnung von vier Tagen bereits erstandener Haft) wird widerrufen.
3. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Strafe gemäss Dispositivziffer 2 bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe, wovon 303 Tage durch Haft bereits erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 600.–.
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.
5. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Tagen.

6. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet.

7. Dem Beschuldigten wird gestützt auf Art. 67b Abs. 2 lit. a StGB für die Dauer von fünf Jahren verboten, mit der Privatklägerin direkt oder indirekt in irgendeiner Weise (persönlich, telefonisch, schriftlich, SMS, E-Mail etc.) Kontakt aufzunehmen (Kontaktverbot). Davon ausgenommen sind Kontakte über Behörden betreffend Kinderbelange, direkte an die Kinder gerichtete briefliche Kontakte sowie ein wöchentlicher Telefonanruf (ausgehend von den Kindern) am Mittwochnachmittag.

Missachtet der Beschuldigte das Kontaktverbot, kann er gemäss Art. 294 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden.

8. Dem Beschuldigten wird gestützt auf Art. 67b Abs. 2 lit. b StGB für die Dauer von fünf Jahren verboten, sich der Privatklägerin näher als 100 Meter anzunähern (Annäherungsverbot).

Missachtet der Beschuldigte das Annäherungsverbot, kann er gemäss Art. 294 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden.

9. Dem Beschuldigten wird gestützt auf Art. 67b Abs. 2 lit. b StGB für die Dauer von fünf Jahren verboten, das Stadtgebiet von B.\_\_\_\_\_ zu betreten oder sich im Stadtgebiet von B.\_\_\_\_\_ aufzuhalten (Rayonverbot). Davon ausgenommen sind Aufenthalte, soweit sie zur Ausübung eines allfälligen behördlich noch festzulegenden Besuchsrechts des Beschuldigten für die Kinder erforderlich sind.

Missachtet der Beschuldigte das Rayonverbot, kann er gemäss Art. 294 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden.

10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin Fr. 1'000.– zuzüglich 5% Zins ab 5. Mai 2022 als Genugtuung zu bezahlen.

11. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

Fr. 4'500.– ; die weiteren Auslagen betragen:

Fr. 2'500.– Gebühr für das Vorverfahren;

Fr. 15'775.– Kosten für das Gutachten;

- Fr. 1'200.– Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren betreffend Anordnung von Sicherheitshaft (Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 12. Januar 2023, Geschäfts-Nr. UB220204-O;
- Fr. 27'240.35 Kosten der amtlichen Verteidigung (inkl. Barauslagen und 7.7% MWSt.);
- Fr. 13'827.20 Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin (inkl. Barauslagen und 7.7% MWSt.).

Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Gerichtsgebühr auf zwei Drittel.

12. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, werden dem Beschuldigten auferlegt.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung der Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

13. (Mitteilungen)

- 14.-16. (Rechtsmittel)"

**Berufungsanträge:**  
(Teil II; Prot. II S. 25)

- a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 188 S. 2)

1. Es sei der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu bestrafen.
2. Es sei eine ambulante Massnahme anzuordnen.
3. Es sei dem Beschuldigten eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 86'800.– zuzusprechen.

b) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 115)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

c) Der Vertretung der Privatklägerin:

(Urk. 128 S. 2; Urk. 194, sinngemäss)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

**Erwägungen:**

**I. Weiterer Verfahrensgang**

1. Zum Verfahrensgang bis zum Teilurteil und Beschluss vom 14. März 2024 kann auf die dortigen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 133 S. 5 f.).
2. Mit jenem Entscheid wurde u.a. beschlossen, ein neues psychiatrisches Gutachten über den Beschuldigten einzuholen (Urk. 133 S. 23). In der Folge wurde Dr. med. C.\_\_\_\_\_ als Gutachter bestellt und ihm der Gutachtensauftrag erteilt (Urk. 136; Urk. 138; Urk. 141).
3. Nachdem der Beschuldigte die erstinstanzlich ausgefallte Strafe im vorzeitigen Strafvollzug am 20. Juni 2024 erstanden hatte, wurde er dem Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) zwecks allfälliger Verbüssung vollziehbarer (Ersatz-)Freiheitsstrafen zugeführt (Urk. 143 ff., insb. Urk. 174). Ein Antrag auf vorzeitigen Massnahmenvollzug wurde in der Folge wieder zurückgezogen (vgl. Urk. 176; Urk. 181). Der Beschuldigte wurde am 27. November 2024 durch das JuWe bedingt (mit Bewährungshilfe und Weisung) entlassen (Urk. 189).
4. Am 15. August 2024 erstattete der gerichtlich bestellte Gutachter Dr. med. C.\_\_\_\_\_ das psychiatrische Gutachten über den Beschuldigten (Urk. 171). Dieses wurde den Parteien mit Präsidialverfügung vom 20. August 2024 zugestellt. Gleichzeitig wurde den Parteien Frist angesetzt, um zur Frage der Anordnung des schriftlichen Verfahrens Stellung zu nehmen (Urk. 172). Nachdem der Beschuldigte sowie die Privatklägerin ihr entsprechendes Einverständnis mitgeteilt hatten (Urk. 176 f.)

– die Staatsanwaltschaft liess sich nicht vernehmen – wurde mit Präsidialverfügung vom 9. Oktober 2024 die schriftliche Durchführung des weiteren Berufungsverfahrens angeordnet und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um zum Gutachten sowie zu den Sanktions- und Nebenfolgen Stellung zu nehmen (Urk. 182). Mit Eingabe vom 16. Dezember 2024 reichte die amtliche Verteidigung (nach zweimaliger Fristerstreckung; Urk. 185 und Urk. 187) ihre Stellungnahme inklusive Beilage ein (Urk. 188; Urk. 189). In der Folge wurde der Staatsanwaltschaft sowie der Privatklägerin mit Präsidialverfügung vom 19. Dezember 2024 Frist angesetzt, um sich zum Gutachten, zur Stellungnahme der amtlichen Verteidigung sowie zu den Sanktions- und Nebenfolgen vernehmen zu lassen (Urk. 190). Die Privatklägerin liess (nach zweimaliger Fristerstreckung; Urk. 192 f.) mit Eingabe vom 6. Februar 2025 dazu Stellung nehmen (Urk. 194; Urk. 195/4-6). Die Staatsanwaltschaft liess sich nicht vernehmen.

5. Mit Präsidialverfügung vom 12. Februar 2025 wurde der Staatsanwaltschaft sowie dem Beschuldigten Frist angesetzt, um zur Eingabe der Privatklägerin vom 6. Februar 2025 Stellung zu nehmen (Urk. 196). Die amtliche Verteidigung reichte (nach einmaliger Fristerstreckung; Urk. 198) ihre Stellungnahme am 7. März 2025 ein (Urk. 199); die Staatsanwaltschaft liess sich wiederum nicht vernehmen. Auf diese Eingabe reagierte die Privatklägervertretung mit ihrer Stellungnahme vom 20. März 2025 (Urk. 201).

6. Mit Eingabe vom 25. Februar 2025 wurde seitens der Vertretung der Privatklägerin um einen Wechsel der unentgeltlichen Vertretung ersucht (Urk. 200). Mit Präsidialverfügung vom 27. März 2025 wurde Rechtsanwältin MLaw Y1.\_\_\_\_ als unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin entlassen und mit Wirkung per 25. Februar 2025 Rechtsanwältin lic. iur. Y2.\_\_\_\_ als unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin bestellt (Urk. 202).

7. Am 29. April 2025 wurde ein aktueller Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 204).

8. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

## II. Verfahrensgegenstand

Mit Teilurteil (Schuldinterlokut i.S.v. Art. 342 Abs. 1 StPO) wurde über die Teilrechtskraft des vorinstanzlichen Urteils sowie den Schuldpunkt befunden, worauf verwiesen werden kann (Urk. 133). In diesem zweiten Teilurteil ist folglich noch über die Strafe, die Frage der Anordnung einer Massnahme sowie die Nebenfolgen zu befinden.

## III. Sanktion

### 1. Ausgangslage/Anträge

1.1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten – unter Einbezug der widerrufenen Strafe – mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten als Gesamtstrafe sowie einer Busse von Fr. 600.– (Urk. 105 S. 24 ff., 58).

1.2. Die Verteidigung hatte vor Vorinstanz bzw. in ihrer Berufungserklärung beantragt, der Beschuldigte sei vollumfänglich freizusprechen (Urk. 57 S. 2; Urk. 107 S. 3), ohne Eventualanträge im Falle eines Schuldspruchs zu stellen. Im Berufungsverfahren beantragt sie – nachdem der Beschuldigte mit Teilurteil vom 14. März 2024 der mehrfachen Drohung schuldig gesprochen wurde (Urk. 133 S. 22) – nunmehr eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten (Urk. 188).

1.3. Die Staatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung der erstinstanzlich ausgefallten Strafe (Urk. 115).

### 2. Anwendbares Recht

Der Beschuldigte hat sämtliche ihm zur Last gelegten Taten nach Inkrafttreten (1. Januar 2018) des revidierten Sanktionenrechts begangen. Die seit 1. Juli 2023 geltende Harmonisierung der Strafrahmen für Gewalttaten (Bundesgesetz vom 17. Dezember 2021 über die Harmonisierung der Strafrahmen; AS 2023 259, BBl 2018 2827) wirkt sich in Bezug auf den vorliegend relevanten Straftatbestand nicht milder auf den Beschuldigten aus. Deshalb gelangt hier das alte, zum Tatzeitpunkt geltende Recht zur Anwendung (Art. 2 Abs. 1 StGB).

### 3. Grundsätze / Strafart / Strafrahmen

3.1. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1; BGE 217 E. 2.2 und E. 3; BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; je mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 105 S. 24 ff.) kann verwiesen werden.

3.2. Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällen würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2 S. 267 f.; 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; je mit Hinweisen).

3.3. Im Ergebnis ist der Vorinstanz betreffend Strafart beizupflichten. Schon aus spezialpräventiven Gesichtspunkten – der mehrfach vorbestrafte Beschuldigte hat sich in der Vergangenheit weder von teilbedingten noch unbedingten Geldstrafen beeindrucken lassen (vgl. Urk. 109) – kommt für jede begangene Drohung nur eine Freiheitsstrafe in Betracht. Damit sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe gegeben.

3.4. Das Gesetz sieht für Drohung (Art. 180 StGB) eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe führen nur bei aussergewöhnlichen Umständen dazu, die Grenzen des ordentlichen Strafrahmens zu verlassen und sie nach oben oder unten zu erweitern (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen). Dies entspricht konstanter höchstrichterlicher Rechtsprechung (anstatt vieler: BGE 142 IV 265 E. 2.4.5; Urteil 6B\_918/2020 vom 19. Januar 2021 E. 6.4.1), wobei das Bundesgericht darauf zurückzukommen scheint (BGE 148 IV 96 E. 4.8). Im vorliegenden Fall kann die Strafe innerhalb

des ordentlichen Strafrahmens (Geldstrafe bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe) festgesetzt werden. Strafschärfungsgründe sind aber strafferhöhend und Strafmilderungsgründe strafmindernd zu berücksichtigen.

#### 4. Konkrete Strafzumessung

##### 4.1. Drohung vom 21. Juni 2022

4.1.1. Die Vorinstanz hielt hinsichtlich der objektiven Tatschwere zutreffend Folgendes fest: Der Beschuldigte habe am Telefon der Privatklägerin im Beisein der gemeinsamen minderjährigen Kinder gedroht, jederzeit vorbeikommen und die Privatklägerin umbringen zu können. Diese Drohung habe sowohl bei der Privatklägerin wie auch bei den Kindern grosse Angst ausgelöst. Dies habe sich daran gezeigt, dass die Privatklägerin umgehend die Polizei kontaktiert, die Storen heruntergelassen und die Kinder am Folgetag aus Angst nicht in den Kindergarten gebracht habe. Diese Drohung habe bei der Privatklägerin eine längerfristige Angst und Unsicherheit ausgelöst, was insbesondere aufgrund der belasteten Vorgeschichte zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin respektive des bereits zuvor grenzüberschreitenden Verhaltens des Beschuldigten nachvollziehbar sei. Die Privatklägerin sei in ihrer inneren Freiheit und im Sicherheitsgefühl beeinträchtigt worden (Urk. 105 S. 28 f.). Wenn die Vorinstanz das objektive Tatverschulden in Würdigung der vorgenannten Umstände und angesichts des weiten Strafrahmens im Bereich des mittleren Verschuldens einordnete, erscheint dies angemessen. Dass bei der Drohung keine Waffe oder Ähnliches eingesetzt wurde, ist – entgegen der amtlichen Verteidigung (Urk. 188 S. 5) – nicht strafmindernd zu berücksichtigen; ein entsprechender Einsatz würde sich hingegen strafferhöhend auswirken.

4.1.2. Mit der Vorinstanz handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Dabei war die Tat nicht von langer Hand geplant, vielmehr agierte der Beschuldigte aus einer spontanen Gefühlsregung heraus. Offensichtlich fiel es ihm schwer zu akzeptieren, dass sich die Privatklägerin von ihm getrennt hatte. Gestützt auf die sorgfältigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen im psychiatrischen Gutachten vom 15. August 2024 von Dr. med. C. \_\_\_\_\_ ist dem Beschuldigten keine

(relevante) Einschränkung der Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit zu attestieren (Urk. 171 S. 62 f., 73).

An dieser Stelle ist in Erinnerung zu rufen, dass das Gericht mit Teilurteil und Beschluss vom 14. März 2024 zum Schluss gelangte, dass das am 1. September 2022 durch Dr. med. D.\_\_\_\_\_ erstattete Gutachten eine Reihe von formellen und materiellen Mängeln aufwies. Zur Behebung dieser Mängel wurde die Einholung eines neues psychiatrischen Gutachtens über den Beschuldigten angeordnet. Der mit der neuerlichen Begutachtung beauftragte Gutachter Dr. med. C.\_\_\_\_\_ erstattete am 15. August 2024 sein Gutachten, welches sich umfassend zu den Fragen einer psychischen Störung, einer verminderten Schuldfähigkeit zur Zeit der Taten, der Rückfallgefahr und der Zweckmässigkeit bzw. Notwendigkeit von Massnahmen nach den Artikeln 56 bis 64 StGB äusserte. Angesichts der festgestellten Fehlerhaftigkeit des Erstgutachtens und des Umstandes, dass das aktuelle Gutachten von Dr. C.\_\_\_\_\_ sowohl in formeller wie in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden ist, ist nachfolgend auf dieses abzustellen. Eine Gegenüberstellung dieser beiden Gutachten ist unter der gegebenen Umständen nicht angezeigt.

4.1.3. Unter Berücksichtigung der objektiven und der subjektiven Tatschwere ist sein Verschulden im mittleren Bereich als keinesfalls leicht zu qualifizieren und die hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von 12-14 Monaten festzusetzen.

#### 4.2. Drohung vom 22. Juni 2022

4.2.1. Die Vorinstanz hat die wichtigsten Punkte in Bezug auf die objektive Tatschwere zutreffend ausgeführt: Die an die Privatklägerin gerichteten Todesdrohungen des Beschuldigten knüpfen an die tags zuvor geäusserte Drohung an. Dabei wurde die Drohung weiter konkretisiert, indem auf einen früheren Femizid in der Stadt Zürich Bezug genommen wurde, was ihr ein gewisses Gewicht verlieh (Urk. 105 S. 29). Ergänzend kann festgehalten werden, dass die Privatklägerin im Zeitpunkt, in dem sie von den Drohungen erfahren hat, zumindest wusste, dass sich der Beschuldigte in Haft befand und ihr und ihren Kinder mithin im aktuellen Zeitpunkt nichts antun konnte. Andererseits konnte sie davon ausgehen, dass sich die Wut des Beschuldigten auf sie noch weiter verstärkt hat, da er sie dafür verant-

wortlich machte, verhaftet und ins vorliegende Strafverfahren gezogen worden zu sein.

4.2.2. In Bezug auf die subjektive Tatkomponente ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte sich in einer emotionalen Ausnahmesituation befand. Trotz Anweisung der anwesenden Polizeibeamten, solche Äusserungen zu unterlassen, liess er sich nicht davon abhalten, weitere Drohungen auszusprechen. Dabei handelte er – entgegen der Verteidigung (Urk. 188 S. 5) – auch mit Wissen und Willen in Bezug auf den Umstand, dass die Drohung der Privatklägerin zu Ohren kommen und bei ihr Angst auslösen würde (vgl. Urk. 133 S. 19). Des Weiteren kann betreffend die subjektive Tatschwere, insbesondere die Schuldfähigkeit, auf die voranstehenden Ausführungen verwiesen werden (Ziff. III 4.1.1).

4.2.3. Bei einer Gesamtbetrachtung erscheint bei nicht mehr leichtem Verschulden eine Einzelstrafe von 9-10 Monaten als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips und unter besonderer Berücksichtigung des sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit der Drohung vom 21. Juni 2022 ist die hypothetische Einsatzstrafe um 5-6 Monate zu erhöhen.

#### 4.3. Drohung vom 15. März 2022

4.3.1. Zur objektiven Tatschwere hielt die Vorinstanz fest, der Beschuldigte habe mit seiner Frage an die Privatklägerin, ob sie wolle, dass ihre Kinder als Waisen aufwachsen, bewusst Bezug auf die Mutterrolle der Privatklägerin genommen, was sie als mit ihren Kindern eng verbundene Mutter umso mehr verunsichert und verängstigt habe (Urk. 105 S. 30). Das ist zu übernehmen.

4.3.2. Was die subjektive Tatschwere betrifft, handelte der Beschuldigte wohl wiederum in einer emotionalen Gefühlsregung. Die Äusserung fiel indes nicht im Rahmen eines direkt ausgeführten verbalen Konflikts, sondern einer digitalen Unterhaltung, bei welcher er eine Nachricht auf der Combox der Privatklägerin hinterliess. Somit wäre es dem Beschuldigten eher möglich gewesen, sich nicht

sogleich unüberlegt zu äussern. Im Übrigen kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (Ziff. III 4.1.1).

4.3.3. In Anbetracht aller strafzumessungsrelevanten Faktoren erscheint es dem nicht mehr leichten Verschulden angemessen, eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten als Einzelstrafe festzusetzen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe um 5 Monate zu erhöhen.

#### 4.4. Zwischenfazit

Die hypothetische Einsatzstrafe von 10-12 Monate ist um insgesamt 10-11 Monate auf 20-23 Monate zu asperieren.

#### 4.5. Täterkomponente

4.5.1. Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse zutreffend wiedergegeben; darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 105 S. 30 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO; vgl. auch Urk 4/3 F/A 93 ff. S. 17 ff.; Prot. S. 20 ff.). Aktualisierend ist festzuhalten, dass die Ehe mit der Privatklägerin mit Scheidungsurteil vom 13. Juni 2024 geschieden wurde (Urk. 151/2), dass der Beschuldigte seit seiner (bedingten) Entlassung am 27. November 2024 bei seinem Bruder bzw. bei seiner Stammfamilie wohnt und auf Arbeitssuche ist. Mit seinen Kindern pflegt er – in Anwendung der ersten Phase der vereinbarten Besuchsrechtsregelung (Urk. 151/2) – weiterhin zweimal wöchentlich telefonischen Kontakt (Urk. 188 S. 3; Urk. 199 S. 3; Urk. 201 S. 1). Aus dem Werdegang des Beschuldigten und seinen persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

4.5.2. Der Beschuldigte weist aktuell drei Einträge im Strafregister auf (Urk. 204):

4.5.2.1. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 31. Oktober 2014 wurde der Beschuldigte wegen mehrfacher Nötigung, versuchter Nötigung, Drohung, unbefugtem Aufnehmen von Gesprächen, Tätlichkeiten und diversen Verkehrsdelikten mit einer teilbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu

Fr. 30.–, unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren, sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.– bestraft.

4.5.2.2. Diese Geldstrafe wurde ihm Rahmen der späteren Verurteilung des Beschuldigten mit Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 18. Mai 2021 widerrufen. Sodann wurde der Beschuldigte mit diesem Erkenntnis wegen Nötigungsversuchs, mehrfachen Tötlichkeiten sowie Verletzung der Verkehrsregeln mit einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 5 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren und mit einer Busse von Fr. 1'300.– bestraft.

4.5.2.3. Schliesslich wurde der Beschuldigte am 31. Dezember 2021 mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürichs wegen versuchter Nötigung und sexueller Belästigung mit einer (unbedingten) Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 40.– sowie einer Busse von Fr. 800.– bestraft.

4.5.2.4. Diese allesamt als einschlägig zu betrachtenden Vorstrafen sind erheblich strafe erhöhend zu berücksichtigen.

4.5.3. Ebenfalls strafscharfend fällt die mehrfache Delinquenz während laufender Probezeit ins Gewicht.

4.5.4. Aufgrund des Verbots des (unter anderem in Art. 14 Ziff. 3 lit. g UNO-Pakt II und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten) Selbstbelastungszwangs ist es das prozessuale Recht des Beschuldigten, die Vorwürfe abzustreiten. Gleichzeitig kann er unter dem Titel des Verhaltens im Strafverfahren für sich keine Straf- reduktion reklamieren. Aufgrund des Umstands, dass der Beschuldigte – nachdem mit Teilurteil vom 14. März 2024 der Schuldspruch betreffend mehrfache Drohungen bestätigt wurde – gemäss den Ausführungen der Verteidigung den Schuldspruch nun akzeptiere und auch mit einer ambulanten Massnahme einverstanden sei (Urk. 188 S. 6), kann der Beschuldigte – entgegen der Verteidigung – unter diesem Titel keine Strafminderung für sich beanspruchen.

4.5.5. Anhaltspunkte für eine erhöhte Strafempfindlichkeit sind schliesslich nicht ersichtlich.

4.5.6. Weitere, für die Strafzumessung massgebliche Faktoren wurden im Berufungsverfahren weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich.

4.5.7. Wenn die Vorinstanz unter dem Titel Täterkomponente gesamthaft eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 5 Monate veranschlagt (Urk. 105 S. 32), erscheint dies angemessen.

#### 4.6. Zwischenfazit

Unter Berücksichtigung aller für die Strafzumessung relevanten Kriterien erscheint eine Gesamtfreiheitsstrafe von 25-28 Monaten für die mehrfache Drohung als angemessen.

#### 4.7. Widerruf

Der Beschuldigte beging sämtliche zu beurteilenden Delikte innerhalb der vierjährigen Probezeit gemäss Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 18. Mai 2021, weshalb der Widerruf dieser bedingt ausgesprochenen Strafe zu prüfen ist (vgl. Urk. 109; Art. 46 Abs. 1 StGB). Mit Verweis auf die Erwägungen der Vorinstanz, wonach aufgrund der strafrechtlichen Vorgeschichte des Beschuldigten sowie der Einschätzung des sachverständigen Gutachters grösste Bedenken bestehen, ihm eine günstige Prognose zu stellen, ist die mit Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 18. Mai 2021 bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 5 Monaten zu widerrufen, und es ist zusammen mit den heute zu beurteilenden Delikten in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden (Urk. 105 S. 34; Art. 46 Abs. 1 StGB; 145 IV 146 E. 2).

Die Umstände, dass der Beschuldigte nun mit der Scheidung die vormalige Trennung von der Privatklägerin akzeptiert und damit eine Entaktualisierung des Konflikts stattgefunden haben soll – woran nach wie vor gewisse Zweifel bestehen (vgl. Urk. 194 f.) – und dass eine grundsätzliche Therapiebereitschaft vorliege (Urk. 188 S. 7), ändern nichts an dieser gewonnenen Einschätzung (vgl. die schlüssigen Ausführungen im Gutachten von Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom 15. August 2024 zur Rückfallgefahr/Legalprognose, wo diese Aspekte ebenfalls berücksichtigt wurden; Urk. 171 S. 64 ff.). Es erscheint entsprechend angemessen, die Gesamtfreiheits-

strafe von 25-28 Monaten für die widerrufenen Freiheitsstrafe um 4 Monate zu erhöhen.

#### 4.8. Endergebnis

4.8.1. Unter Berücksichtigung aller für die Strafzumessung relevanten Kriterien erschiene eine Freiheitsstrafe von 29-32 Monaten angemessen. Angesichts des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) fällt indes eine höhere Strafe ausser Betracht. Entsprechend ist die vorinstanzlich ausgesprochene Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu bestätigen.

4.8.2. Der Beschuldigte befand sich vom 22. Juni 2022 bis und mit 24. April 2023 in Sicherheitshaft; mit Verfügung vom 25. April 2023 wurde der vorzeitige Strafantritt bewilligt (vgl. Urk. 12/2; Urk. 66). Am 18. Oktober 2023 wurde der Beschuldigte wieder in Sicherheitshaft versetzt (Urk. 95). Tags darauf wurde ihm wieder der vorzeitige Strafvollzug bewilligt (Urk. 99). Dort befand er sich bis zum 20. Juni 2024, dem provisorischen Strafende (vgl. Urk. 143; Urk. 148 f.). Zwar wurde der Beschuldigte mit Präsidialverfügung des Haftrichters vom 19. Juni 2024 in Sicherheitshaft versetzt (Urk. 152). Aber gegen diesen Entscheid erhob der Beschuldigte Beschwerde beim Bundesgericht (Urk. 156 f.), welche teilweise gutgeheissen wurde. Die Haftverfügung vom 19. Juni 2024 wurde aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen (Urk. 164). Mit Präsidialverfügung vom 29. August 2024 sah der Haftrichter von Sicherheitshaft ab. Gleichzeitig führte er den Beschuldigten dem JuWe zwecks allfälliger Verbüsung vollziehbarer (Ersatz-)Freiheitsstrafen zu (Urk. 174).

Damit befand sich der Beschuldigte vom 22. Juni 2022 bis und mit 20. Juni 2024 (dem provisorischen Strafende) während 730 Tagen in Haft und im vorzeitigen Strafvollzug, womit er die heute auszufällende Freiheitsstrafe bereits vollständig erstanden hat. Zu einem vorzeitigen Massnahmenvollzug kam es nicht (vgl. Urk. 176; Urk. 180; Urk. 181). Dabei blieb die erstandene Haft von 4 Tagen im Verfahren betreffend die widerrufenen Strafe (vgl. Urk. 109) unberücksichtigt, worauf in Ziff. VIII noch einzugehen ist.

Für die Zeit ab dem (provisorischen) Strafende (ab 21. Juni 2024) bis zur Entlassung des Beschuldigten bzw. seiner Zuführung an das JuWE am 29. August 2024 (vgl. Urk. 186), fehlt es nunmehr an einem Hafttitel, worauf ebenfalls noch einzugehen ist (vgl. Ziff. VIII).

#### **IV. Strafvollzug**

1. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Art. 43 StGB regelt den teilweisen Aufschub. Danach kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, das heisst die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 mit Hinweisen). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (vgl. dazu im Einzelnen: BGE 134 IV 1 E. 4.2.1 mit Hinweisen). Grundvoraussetzung für eine teilbedingte Strafe gemäss Art. 43 StGB ist wie bei Art. 42 StGB, dass die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt.

2. Die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten bzw. teilbedingten Vollzugs sind vorliegend erfüllt. Demgegenüber muss dem Beschuldigten eine ungünstige Legalprognose gestellt werden (vgl. hierzu Ziff. V und BGE 135 IV 180 E. 2.3; Urteil 6B\_986/2021 vom 19. Mai 2022 E. 1.3; je mit weiteren Hinweisen). Demzufolge ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen, wobei sie durch den anzurechnenden Freiheitsentzug (in Form von Haft und vorzeitigen Strafvollzug) von 730 Tagen bereits erstanden ist (vgl. Ziff. III 4.8.1).

## V. Massnahme

### 1. Ausgangslage

1.1. Die Vorinstanz hat – insbesondere gestützt auf das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 1. September 2022 von Dr. med. D.\_\_\_\_\_ (Urk. 8/23) – eine stationäre Massnahme angeordnet (Urk. 105 S. 35 ff.).

1.2. Wie bereits im Teilurteil und Beschluss vom 14. März 2024 erwogen wurde, weist das psychiatrische Gutachten vom 1. September 2022 von Dr. med. D.\_\_\_\_\_ verschiedene formelle wie auch materielle Mängel auf. Es bedurfte überdies einer Aktualisierung (Urk. 133). Entsprechend wurde Dr. med. C.\_\_\_\_\_ als gerichtlich bestellter Gutachter mit einer neuen Begutachtung beauftragt (Urk. 136; Urk. 138; Urk. 141). Das neue psychiatrische Gutachten von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ datiert vom 15. August 2024; es wurde einschliesslich der testpsychologischen Zusatzuntersuchung vom Psychologen E.\_\_\_\_\_ eingereicht (Urk. 171).

1.3. Die amtliche Verteidigung beantragte im Rahmen des Berufungsverfahrens die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB (Urk. 188 S. 2). Sie begründete diesen Antrag damit, das neu eingeholte Gutachten von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ halte zur Frage der Anordnung einer Massnahme fest, eine stationäre Massnahme sei nicht erforderlich, eine ambulante Massnahme sei ausreichend. Dabei dürfte die vom Gutachter empfohlene stationäre Einleitungsphase im Sinne von Art. 63 Abs. 3 StGB gemäss dieser Bestimmung nicht länger als zwei Monate dauern. Wie aus dem Gutachten hervorgehe, sei der Beschuldigte mit einer ambulanten Behandlung einverstanden. Mit der stationären Einleitungsphase dieser Massnahme sei der Beschuldigte allerdings nicht (mehr) einverstanden. Diese könnte die seit seiner Haftentlassung getätigten Integrationsbemühungen (betreffend Arbeit, Wohnung usw.) vereiteln. Der Beschuldigte sei sodann zuverlässig, halte sich an behördliche Anordnungen und sei selbst an der Therapie interessiert, sodass er sich auch im Rahmen der ambulanten Massnahme an die Behandlung gewöhnen werde. Bereits im Scheidungsverfahren habe er sich freiwillig zu einer Therapie verpflichtet und die zweite Phase des Besuchsrechts gemäss Scheidungskonvention beginne erst, wenn der Beschuldigte eine Therapie begonnen

habe (Urk. 188 S. 3). Es sei in den letzten Monaten, in welchen der Beschuldigte nun auf freiem Fuss gewesen sei, weder zu einem neuen strafrechtlich relevanten Vorfall gekommen, noch habe der Beschuldigte das zivilrechtlich ausgesprochene Rayonverbot verletzt; die Ausführungen seitens der Privatklägerschaft betreffend Verstösse gegen die Besuchsrechtsregelung etc. würden bestritten (Urk. 199 S. 2 f.).

1.4. Die Privatklägervertretung liess sich insofern zu diesem Thema vernehmen, als sie darauf hinwies, dass die Privatklägerin nach wie vor eine länger dauernde stationäre Massnahme bevorzuge. Dafür spreche, dass der Beschuldigte zwischenzeitlich nicht mehr zu einer stationären Therapie, wenn auch nur in der Einleitungsphase, bereit sei. Weiter führte sie aus, die im Scheidungsurteil vom 13. Juni 2024 vereinbarte Besuchsrechtsregelung werde vom Beschuldigten nicht eingehalten. Der Beschuldigte kontaktiere die Privatklägerin mit vorgeschobenen Nachrichten an die Kinder, obwohl derzeit nur Telefonate mit diesen stattfinden sollen und zwar (nur) am Montag und am Freitag, an welche Rahmenbedingungen er sich auch nicht gehalten habe. Mithin sei die Therapiebereitschaft des Beschuldigten, welche sich gemäss Gutachter günstig auf das Risikoprofil des Beschuldigten auswirke, bereits heute nicht mehr vollständig gegeben und der familiäre Konflikt – entgegen der Annahme im Gutachten, wo (nach vollzogener Scheidung und klar definierter Besuchsrechtsregelung für die gemeinsamen Kinder) von einer Entaktualisierung des Konflikts ausgegangen werde – nach wie vor brandaktuell. Eine zumindest stationäre Massnahme als Einleitungsphase sei unabdingbar. Dabei seien eine enge Begleitung, eine supportive Medikation und zusätzlich Massnahmen im Bereich Sicherung, Monitoring und Distanzierung, wie es im Gutachten ausgeführt werde, von zentraler Bedeutung (Urk. 194 S. 4 f.; Urk. 201 S. 2).

## 2. Rechtliches

2.1. Gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (lit. a), eine Behandlungsbedürftigkeit des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b) und die Voraussetzungen der Art. 59-61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (lit. c). Dabei darf der damit verbundene Eingriff in die Persönlich-

keitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig sein (Art. 56 Abs. 2 StGB). Mithin ist bei der Anordnung einer Massnahme der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu wahren. Insbesondere sind daher die Massnahmebedürftigkeit, die Massnahmefähigkeit und die Massnahmewilligkeit des Beschuldigten sowie die Verhältnismässigkeit im engeren Sinn zu prüfen. Überdies muss sich das Gericht bei seiner Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung stützen. Das Gutachten hat sich über sämtliche tatsächliche Voraussetzungen der Massnahme, d.h. zur Notwendigkeit und den Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters (lit. a), zur Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten (lit. b) und zu den Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme (lit. c) zu äussern (Art. 56 Abs. 3 StGB). Das Gericht beurteilt die Schlüssigkeit eines Gutachtens frei (Art. 10 Abs. 2 StPO) und ist nicht an den Befund oder die Stellungnahme des Sachverständigen gebunden. Es hat vielmehr zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweise und der Parteivorbringen ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Auch wenn das gerichtlich eingeholte Gutachten grundsätzlich der freien Beweiswürdigung unterliegt, darf das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von ihm abrücken und muss Abweichungen begründen. Das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen kann gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung verstossen (Art. 9 BV; BGE 142 IV 49 E. 2.1.3; BGE 141 IV 305 E. 6.6.1; BGE 141 IV 369 E. 3.2; je mit Hinweisen; Urteil 6B\_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 4.2.3).

2.2. Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, ordnet das Gericht diejenige Massnahme an, die den Täter am wenigsten beschwert (Art. 56a Abs. 1 StGB).

2.3. Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung im Zusammenhang steht und wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehenden Taten begegnen (Art. 59 Abs. 1 StGB). Die statio-

näre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung (Art. 59 Abs. 2 StGB).

2.4. Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht und wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 63 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Art. 63 Abs. 2 StGB). Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist, wobei die stationäre Behandlung insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern darf (Art. 63 Abs. 3 StGB).

### 3. Gutachten

Das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ beantwortet die im Gutachtensauftrag gestellten Fragen, weist keine formalen Fehler auf und ist nachvollziehbar und schlüssig. Das Gutachten erscheint überdies hinreichend aktuell (vgl. BGE 134 IV 246 E. 4.3; BGE 128 IV 241 E. 3.4; Urteil 6B\_32/2019 vom 28. Februar 2019 E. 2.6.3; Urteil 6B\_835/2017 vom 22. März 2018 E. 5.3.2, nicht publ. in BGE 144 IV 176). Es ist für den Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf die sachverständige Begutachtung von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ abzustellen.

### 4. Besonderer psychischer Zustand / schwere psychische Störung

4.1. Gemäss fachärztlicher Begutachtung von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ litt der Beschuldigte im Tatzeitraum an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.2). Überdies hat sich beim Beschuldigten eine auch aus der Bildungs- und Berufsanamnese rückzuschliessende verringerte Intelligenz gezeigt, welche jedoch nicht die Kriterien für eine Diagnose gemäss ICD-10 erfüllt. Dabei hält das Gutachten fest, die dissoziale Persönlichkeitsstörung sei per Definition mit einer

schweren Störung der charakterlichen Konstitution und des Verhaltens definiert, welche verschiedene Bereiche der Persönlichkeit betreffe, sodass ohne Zweifel von einer psychischen Störung erheblicher Schwere gesprochen werden könne. Die dissoziale Ausprägung habe nicht nur zu einer umfangreichen Delinquenz im breiten Spektrum geführt, sondern gehe mit erheblicher Einschränkung in der psychosozialen Leistungsfähigkeit einher (Urk. 171 S. 36 ff., insb. S. 54 ff., 69, 72).

4.2. Das gezeichnete Störungsbild ist ohne Weiteres auch aus rechtlicher Sicht als schwer zu qualifizieren (vgl. Urteile 6B\_1067/2020 vom 5. Mai 2021 E. 1.2, 6B\_643/2018 vom 5. September 2018, E. 1.4). Mithin sind diese Massnahmevorsatzungen klar erfüllt.

## 5. Anlasstat und Zusammenhang mit der psychischen Abnormität

5.1. Anlass für das Gutachten sind die angeklagten Vorfälle vom 15. März 2022 sowie vom 21. und 22. Juni 2022. Der Beschuldigte hat im Rahmen der belasteten Beziehung zu seiner von ihm damals getrennt lebenden Frau ihr mehrfach mit dem Tod gedroht, wobei die Drohungen immer konkreter wurden und er bei der letzten Drohung Bezug auf einen sich unlängst ereigneten Vorfall mit ähnlicher Dynamik und tödlichem Ausgang für das Opfer nahm. Mit anderen Worten findet sich innerhalb der Deliktserie eine Progredienz in der Intensität der Drohungen. Zudem ist eine Zunahme der Frequenz bei hochspezifischer Täter-Opfer-Beziehung zu erkennen.

5.2. Gemäss Gutachten stehen die aktuellen Tatvorwürfe respektive Verurteilungen (aber auch frühere Delikte) im klaren Zusammenhang mit der vorherrschenden dissozialen Persönlichkeitsstörung. Im Rahmen dieser seien ein dissoziales Missachten von Regeln, Normen und Verpflichtungen, eine verminderte Frustrationstoleranz mit erniedrigter Schwere für impulsiv-aggressives und gewalttätiges Verhalten erkennbar. Weiter zeige der Beschuldigte die dissozial typische Tendenz, eigenes Fehlverhalten zu bagatellisieren und zu rationalisieren oder in Abrede zu stellen. Das Gutachten zeigt anschaulich – unter Bezugnahme auf konkrete Verhaltensweisen des Beschuldigten im Kontext mit den Anlasstaten – auf, dass sich diese typischen und diagnoseleitenden Symptome respektive Tendenzen in den

aktuellen Tatvorwürfen (wie auch in einer Vielzahl von Strafuntersuchungen und Verurteilungen) wiederfinden (Urk. 171 S. 61, 73).

5.3. Zusammenfassend sind auch die Massnahmevoraussetzungen der Anlassstat in Form eines Verbrechens oder Vergehens sowie des Kausalzusammenhangs zwischen der Anlassstat und der diagnostizierten Störung erfüllt.

## 6. Rückfallgefahr

6.1. Die Legalprognose des Gutachters basiert auf einer vielschichtigen Analyse. Neben den statistisch-nomothetischen (aktuarischen) Verfahren liess er ausführliche individualprognostisch/klinisch ideographische Überlegungen miteinfließen.

6.2. Das Prognoseinstrument PCL-R ergab beispielsweise beim Beschuldigten eine Gesamtpunktzahl von 24 Punkten. Dabei äussert sich D. med. C. \_\_\_\_\_ auch schlüssig zur Diskrepanz zwischen diesem und dem vom Vorgutachter ermittelten Wert. Zum Resultat führte er aus: Die vom Beschuldigten erreichte Punktzahl gehe leicht über jene der durchschnittlichen deutschsprachigen Straftäterpopulationen hinaus und liege exakt an der Grenze zwischen noch mittelgradiger Ausprägung psychopathischer Eigenschaften (17 bis 24 Punkte) und hoher Ausprägung (ab 25 Punkte). In diesem Ergebnis der PCL-R würden sich die Merkmale der diagnostizierten dissozialen Persönlichkeitsstörung sowie allgemeine Lebenseinstellungen des Beschuldigten widerspiegeln. Für den Beschuldigten scheine das rücksichtslose Durchsetzen eigener Interessen wichtiger und alltäglicher als normkonformes Handeln zu sein. Er weise kaum prosoziale Kontakte auf und nutze das Nichtgewähren seiner eigenen Ansprüche als Rationalisierung für eigenes Fehlverhalten (Urk. 171 S. 43 ff., 64 f.).

6.3. Zur Anwendung des prognostischen Qualitätsmanagement- und Dokumentationssystem FORTES hält das Gutachten Folgendes fest: Beim Beschuldigten sei eine Auswertung hinsichtlich neuer Delikte im Bereich Drohung und Nötigung erfolgt, das Ergebnis lasse sich aber auch auf allgemeine Delinquenz im bisherigen Spektrum übertragen. Als spezifische Risikoeigenschaften seien die Dissozialität und allgemeine Impulsivität (Affektlabilität, affektive Reaktionsbereitschaft, impul-

sive Steuerungsproblematik) gewählt worden. Die Auswirkungen dieser Risikoeigenschaften hätten den Lebensweg des Beschuldigten seit vielen Jahren hinsichtlich Delinquenz und psychosozialer Leistungsfähigkeit sehr negativ beeinflusst. Im FORTES ergebe sich ein deutlich erhöhtes Risikoprofil, was bedeute, dass die risikorelevanten Eigenschaften so deutlich ausgeprägt seien, dass es verschiedene Situationen gebe, in denen es leicht zur erneuten Begehung von Drohungs- und Nötigungsdelikten kommen könne (Urk. 171 S. 49 ff., 65 f.).

6.4. Zusätzlich zu diesen Prognoseinstrumenten hat Dr. med. C.\_\_\_\_\_ zur Erstellung einer delikts- und persönlichkeitspezifischen Individualprognose das Arbeitsinstrument der konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern hinzugezogen. Diese anhand dieses entwickelten Kriterienkatalogs sorgfältig und ausführlich dokumentierten individualprognostisch/klinisch ideographischen Überlegungen des Gutachtens (Urk. 171 S. 66 ff.) erscheinen hier insbesondere ausschlaggebend.

6.5. In der Gesamtbeurteilung kommt der Gutachter entsprechend nachvollziehbar zum Schluss, in der integrativen Einschätzung unter besonderer Gewichtung der bisher unbehandelten Persönlichkeitsstörung, der bisherigen Kriminalitätsentwicklung und der allgemeinen sozialen Kompetenzen lasse sich eine ungünstige Legalprognose feststellen. Es bestehe ein erhöhtes Rückfallrisiko für neuerliche Delikte im Bereich Gewalt und Drohung (nicht nur im Zusammenhang mit Intimpartner-Gewalt, sondern auch im Rahmen allgemeiner Gewaltdelinquenz, einschliesslich Strassenverkehr), aber auch für allgemeine Delinquenz im bekannten breiten Spektrum. Die Rückfallgefahr sei nicht nur gegenüber der durchschnittlichen Normalbevölkerung, sondern auch gegenüber vergleichbaren Straftätern erhöht, sodass ohne Massnahme zur Verbesserung der Legalprognose eine Rückfälligkeit wahrscheinlicher als eine Rückfallfreiheit sei (Urk. 171 S. 68, 74).

## 7. Behandlungs- / Massnahmebedürftigkeit

Im Gutachten von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ wird hierzu folgendes ausgeführt: Eine Strafe allein eigne sich nicht, der Gefahr weiterer Straftaten des Beschuldigten zu begegnen (bzw. die vom Beschuldigten ausgehenden Risiken zu reduzieren). Beim Be-

schuldigten herrsche, worauf bei dissozialen Persönlichkeitsstörung in den diagnostischen Leitlinien ausdrücklich hingewiesen werde, eine Unfähigkeit zum Lernen aus Erfahrungen besonders aus Bestrafungen. So hätten bisherige Verurteilungen kaum zu einer Verhaltensanpassung oder -änderung beim Beschuldigten beigetragen (Urk. 171 S. 74). Es ist mithin eine therapeutische Behandlung der Störung des Beschuldigten indiziert.

## 8. Massnahmefähigkeit und Therapieerfolg / Eignung der Massnahme

8.1. Dem Gutachten von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ ist zu entnehmen, dass die empfohlenen Behandlungsmassnahmen (vgl. Ziff. V 10.2) die notwendige Erfolgsversprechung zur Reduktion des Rückfallrisikos bieten würden (Urk. 171 S. 69 ff., 74 f.).

8.2. Zu den Therapiemöglichkeiten hält das Gutachten fest, es gebe durchaus etablierte und erfolversprechende Behandlungsansätze in der Behandlung von Menschen mit dissozialer Persönlichkeitsstörung, sodass der Beschuldigte als massnahmebedürftig einzuschätzen sei. Dabei seien keine grundsätzlichen Einschränkungen in der Massnahmefähigkeit festzustellen, jedoch sei die verminderte kognitive Leistungsfähigkeit in den therapeutischen Überlegungen und Erwartungen zu berücksichtigen (Urk. 171 S. 67, 69 f.).

8.3. Zusammenfassend ist der Beschuldigte unstreitig massnahmefähig und eine Massnahme grundsätzlich geeignet, die Gefahr weiterer Straftaten zu reduzieren.

## 9. Massnahmewilligkeit

9.1. Eine stationäre Behandlung verlangt vom Betroffenen ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft. An die Therapiewilligkeit im Zeitpunkt des richterlichen Entscheids dürfen bei der stationären Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB jedoch keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es durchaus aufgrund der psychischen Erkrankung des Betroffenen an der Fähigkeit fehlen kann, die Notwendigkeit und das Wesen einer Behandlung abzuschätzen. Mangelnde Einsicht gehört bei schweren, langandauernden Störungen häufig zum typischen Krankheitsbild. Ein

erstes Therapieziel besteht daher oft darin, Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen, was gerade im Rahmen stationärer Behandlungen auch Aussichten auf Erfolg hat (Urteil 6B\_493/2017 vom 5. Oktober 2017 E. 2.4.1; Urteil 6B\_463/2016 vom 12. September 2016 E. 1.3.3; Urteil 6B\_543/2015 vom 10. Dezember 2015 E. 4.2.3; Urteil 6B\_487/2011 vom 30. Januar 2012 E. 3.7.3; Urteil 6B\_373/2010 vom 13. Juli 2010 E. 5.5; je mit Hinweisen). Dass die Motivation für eine Behandlung beim Betroffenen nicht von Anfang an klar vorhanden ist, spricht nicht gegen ihre Anordnung. Es genügt, wenn jener wenigstens motivierbar ist. Von der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme ist nach der Rechtsprechung nicht bereits deshalb abzusehen, weil der Betroffene diese kategorisch ablehnt. Ob eine und gegebenenfalls welche Massnahme anzuordnen ist, entscheidet sich nach objektiven Gesichtspunkten. Auf die subjektive Meinung der betroffenen Person kommt es grundsätzlich ebenso wenig an wie auf deren persönliche Empfindung. Entscheidend ist, ob beim Betroffenen eine minimale Motivierbarkeit für eine therapeutische Behandlung erkennbar ist (Urteil 6B\_463/2016 vom 12. September 2016 E. 1.3.3; Urteil 6B\_543/2015 vom 10. Dezember 2015 E. 4.2.3; je mit Hinweisen). Bezieht sich eine negative Einstellung des Betroffenen weniger auf die Behandlung als solche als vielmehr auf den Umstand, dass diese mit einem Freiheitsentzug verbunden ist, spricht dies allein noch nicht gegen die Anordnung der Massnahme (Urteil 6B\_835/2017 vom 22. März 2018 E. 5.3.4; Urteil 6B\_493/2017 vom 5. Oktober 2017 E. 2.4.2; Urteil 6B\_681/2010 vom 7. Oktober 2010 E. 4.3).

9.2. Der Beschuldigte lehnt eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB ab (Urk. 8/23 S. 106, 114; Urk. 171 S. 36 ff.). Während er noch gegenüber dem Gutachter Dr. med. C. \_\_\_\_\_ im Rahmen der zweiten Exploration angab, bereit zu sein, eine kurzzeitige stationäre Therapie zu absolvieren, wenn gefordert, auch wenn er keine Notwendigkeit erkenne (Urk. 171 S. 38, 76), liess er durch seine amtliche Verteidigung in der Folge (nach der Haftentlassung) ausführen, mit einer stationären Einleitungsphase nicht (mehr) einverstanden zu sein. Mit einer ambulanten Behandlung sei er (nach wie vor) einverstanden (Urk. 188 S. 3 f.).

9.3. Wie ausgeführt, steht die Weigerung, sich auf eine stationäre therapeutische Massnahme einzulassen, einer Anordnung gemäss Lehre und Rechtsprechung nicht per se entgegen. Der Beschuldigte hat gegenüber dem Gutachter seine grundsätzliche Bereitschaft zur Aufnahme einer Therapie erklärt, auch wenn Dr. med. C.\_\_\_\_\_ hierzu festhält, diese Therapiebereitschaft sei offenkundig extrinsisch, vom Wunsch, aus der Haft entlassen zu werden, motiviert. Unter forensischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Störungsprofils stehe allerdings nicht im Vordergrund, dass diese Motivation extrinsisch begründet scheine (Urk. 171 S. 65, 67, 70, 76). Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Beschuldigte die Notwendigkeit einer Therapie zumindest teilweise einsieht, und grundsätzlich bereit ist, sich dieser zu unterziehen. Seine fehlende Motivation bezieht sich damit weniger auf das grundsätzliche Bedürfnis einer Behandlung, als auf die Art, wie diese durchzuführen ist. Darauf kann es aber nur begrenzt ankommen. Es darf davon ausgegangen werden, dass vorliegend eine Chance für einen Behandlungserfolg sowohl bei der Anordnung einer stationären als auch bei einer ambulanten Massnahme (mit stationärer Einleitungsphase) besteht.

## 10. Eignung und Ausgestaltung der Massnahme

10.1. Zur Art der Massnahme bzw. Behandlung führt das Gutachten von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ aus, die Vorteile und die Notwendigkeit einer (langfristigen) stationären Behandlung liessen sich zum jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht erkennen (Urk. 171 S. 71, 75). Eine ambulante Massnahme, bestensfalls mit stationärer Einleitungsphase, erscheine geeignet (Urk. 171 S. 75).

10.2. Zur Ausgestaltung der Massnahme führt das Gutachten aus, es sei eine langfristige psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung in den Bereichen Persönlichkeit (Selbstwahrnehmungs- und Selbstkontrollfähigkeiten, Spannungs- und Emotionsregulation, Problemlösungsfähigkeiten), Kognitionen (Hinterfragen prokrimineller Haltungen, Förderung prosozialer Haltungen), Partnerschaft und allgemeine Sozialkontakte (Förderung von Konfliktbewältigungskompetenzen und Verhaltensstrategien zur Bewältigung von Risikosituationen unter Zuhilfenahme von kognitiv-verhaltenstherapeutischen Verfahren) notwendig. Dieser psychotherapeutische Ansatz sei mit einer supportiven Medikation und zusätzlichen

Massnahmen im Bereich Sicherung, Monitoring und Distanzierung zu kombinieren. Dafür stünden gut überwachte Auflagen (Kontakt- und Rayon-Verbot, Einsetzen eines Case-Managers im Rahmen der Bewährungshilfe oder durch den Gewaltschutz, Kontrolle weiterer Auflagen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) zur Verfügung. Die verminderte kognitive Leistungsfähigkeit sei in den therapeutischen Überlegungen und Erwartungen zu berücksichtigen. Einem vernetzten Risikomanagement-Konzept komme eine zentrale Bedeutung zu, um auf zukünftige risikohafte Entwicklungen reagieren zu können. Hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit liesse sich das skizzierte Behandlungs- und Risikomanagement-Konzept langfristig im ambulanten Rahmen umsetzen, jedoch erscheine eine stationäre Einleitung sehr sinnvoll. Durch diese stationäre Einleitungsphase lasse sich einerseits das notwendige Behandlungskonzept, eventuell mit Anbindung an ein Ambulatorium einer psychiatrischen Klinik, etablieren, andererseits böte diese stationäre Einleitungsphase die Möglichkeit zur zunächst sehr engen Kontrolle einer möglichen ungünstigen Entwicklung (Urk. 171 S. 70 f.).

10.3. Zusammenfassend ist mit dem Gutachten unter Berücksichtigung des Störungs- und Risikoprofils, dem Verlauf während der Haft und unter Berücksichtigung des skizzierten Risikomanagement-Konzeptes die Anordnung einer ambulanten psychotherapeutischen/psychiatrischen Therapie mit stationärer Einleitungsphase gemäss Art. 63 Abs. 3 StGB ausreichend, um das Rückfallrisiko erfolgversprechend zu senken (Urk. 171 S. 71, 75). Dabei ist die ambulante Massnahme mit stationärer Einleitung gemäss Art. 63 Abs. 3 StGB notwendig respektive zweckmässig, ebenso die Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen. Der Beschuldigte bedarf einer engen Kontrolle und Führung im Sinne eines Case-Managements durch Bewährungshilfe, um die notwendigen Weisungen gemäss Risikomanagement-Konzept und in Absprache mit Behandlern und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu koordinieren (Urk. 171 S. 71, 76).

10.4. Dabei erscheinen psychiatrische Kliniken, idealerweise mit forensischer Expertise und angeschlossenem Ambulatorium als geeignete Einrichtungen, um

die ambulante Behandlung mit stationärer Einleitung durchzuführen (Urk. 171 S. 76).

## 11. Verhältnismässigkeit

11.1. Die anzuordnende Massnahme muss wie erwähnt verhältnismässig sein.

11.2. Der sachverständige Gutachter legt nachvollziehbar dar, dass eine ambulante Behandlung des Beschuldigten mit stationärer Einleitung grundsätzlich erfolgversprechend sei.

11.3. Dr. med. C.\_\_\_\_\_ begründet in seinem Gutachten schlüssig, weshalb eine langfristige stationäre Massnahme im jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht notwendig ist. Die frühere ambulante Therapie sei offenbar nicht mit dem notwendigen Nachdruck und der notwendigen Kontrolle durchgeführt worden (Urk. 171 S. 73). Mit anderen Worten hat die stationäre Massnahme zu unterbleiben, da die ambulante Massnahme als geeignete, mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreicht und entsprechend eine stationäre Massnahme nicht notwendig erscheint. An dieser Stelle ist auch der Aspekt, dass der Beschuldigte die verhängte Freiheitsstrafe bereits vollständig erstanden hat, mitzuberücksichtigen. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit bei dieser Sachlage eine stationäre Massnahme nur dann in Betracht zu ziehen, wenn der Beschuldigte in Freiheit die öffentliche Sicherheit in besonders schwerer Weise gefährden würde und nur eine langfristige stationäre Behandlung die entsprechende Rückfallgefahr vermindern könnte (vgl. statt vieler Urteil 7B\_197/2023 vom 14. Juli 2023, E. 4.2.5.). Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist entsprechend eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB mit stationärer Einleitung gemäss Art. 63 Abs. 3 StGB anzuordnen (Art. 56a Abs. 1 StGB). Diese erscheint – wie bereits ausgeführt – erforderlich, um die Gefahr weiterer Straftaten zu reduzieren. Dabei erscheint die stationäre Einleitungsphase notwendig, um das Behandlungskonzept, eventuell mit Anbindung an ein Ambulatorium einer psychiatrischen Klinik, etablieren zu können.

11.4. Schliesslich muss zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Zweck eine vernünftige Relation bestehen (Verhältnismässigkeit i.e.S.). Das bedeutet, dass die betroffenen Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Bei einer Prüfung des Zweck-Mittel-Verhältnisses fallen im Rahmen der Gesamtwürdigung auf der einen Seite insbesondere die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Betroffenen in Betracht. Auf der anderen Seite sind das Behandlungsbedürfnis sowie die Schwere und die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten relevant (BGE 142 IV 105 E. 5.4; BGE 137 IV 201 E. 1.2; Urteil 6B\_835/2017 vom 22. März 2018 E. 5.2.2 mit Hinweisen [nicht publ. in BGE 144 IV 176]).

11.5. Eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB ist im Unterschied zu Strafen zeitlich relativ unbestimmt. Ihre Dauer hängt vom Behandlungsbedürfnis des Massnahmeunterworfenen und den Erfolgsaussichten der Massnahme, letztlich also von den Auswirkungen der Massnahme auf die Gefahr weiterer Straftaten, ab. Die Massnahme dauert aber grundsätzlich so lange an, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich eine Zweckerreichung als aussichtslos erweist (HEER in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, BSK StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 63 N 83 ff.; BGE 145 IV 65 E. 2.3.3 mit Hinweisen). Dabei tangiert die vorliegend anzuordnende ambulante therapeutische und medikamentöse Behandlung – verknüpft mit Bewährungshilfe und Weisungen – die persönliche Freiheit des Beschuldigten in untergeordneter Rolle und erweist sich in Relation zur drohenden Gefahr weiterer Straftaten (vgl. Ziff. V 6.5) als auch im engeren Sinne verhältnismässig. Mit anderen Worten besteht zwischen dem Eingriffszweck des Gesellschaftsschutzes vor weiteren Delikten und der Eingriffswirkung beim Massnahmenunterworfenen vorliegend ein "vernünftiges Verhältnis". Im Ergebnis ist deshalb eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störung) anzuordnen. Dabei ist eine stationäre Einleitungsphase im Sinne von Art. 63 Abs. 3 StGB geboten und – insbesondere angesichts der zeitlichen Limitierung – ebenfalls verhältnismässig. Die gemäss Gutachter zweckmässige ambulante Massnahme mit stationärer Einleitungsphase erweist sich demnach auch als verhältnismässig im engeren Sinne (Art. 56 Abs. 2 StGB).

## 12. Fazit

12.1. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer ambulanten Massnahme sind vorliegend erfüllt. Es ist eine ambulante therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung von psychischer Störung) anzuordnen. Dabei ist bei deren Ausgestaltung den Empfehlungen des Gutachters in Bezug auf das skizzierte Risikomanagement-Konzept mit supportiver Medikation und zusätzlichen Massnahmen im Bereich Sicherung, Monitoring und Distanzierung besonders Rechnung zu tragen. Der Gutachter erachtet es hierbei – wie schon ausgeführt – als zentral, ein vernetztes Risikomanagement-Konzept zu etablieren und für die Dauer der ambulanten Behandlung überwachte Auflagen einzusetzen sowie eine Bewährungshilfe anzuordnen. Dabei ist auch von der Möglichkeit, dem Beschuldigten Weisungen zu erteilen, Gebrauch zu machen. Als Beitrag zur Eignung resp. Zweckmässigkeit der Massnahme sind nach dem Gesagten eine entsprechende Bewährungshilfe für die Dauer der Behandlung anzuordnen und dem Massnahmeunterworfenen die Weisungen zu erteilen, den Anweisungen des Behandlers sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Folge zu leisten. Der Beschuldigte ist auf Art. 295 StGB hinzuweisen, wonach mit Busse bestraft wird, wer sich der vom Gericht oder den Vollzugsbehörden angeordneten Bewährungshilfe entzieht oder die vom Gericht oder den Vollzugsbehörden erteilten Weisungen missachtet.

12.2. Die Einleitung der ambulanten Massnahme erfolgt in einem stationären Setting im Sinne von Art. 63 Abs. 3 StGB, damit das notwendige Behandlungskonzept, eventuell mit Anbindung an ein Ambulatorium einer psychiatrischen Klinik, etabliert werden kann.

12.3. Der Vollständigkeit halber ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass eine ambulante Massnahme nachträglich – selbst wenn die Strafe bereits vollständig verbüsst wurde (vgl. BGE 136 IV 156 E. 3.5 und E. 4.1) – in eine stationäre Massnahme umgewandelt werden kann, wenn zu erwarten ist, dass sich dadurch der Gefahr weiterer, mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen lasse (Art. 63b Abs. 5 StGB; HEER in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, BSK StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 63b N 16 ff.).

## **VI. Kontakt- und Rayonverbot**

### 1. Ausgangslage

1.1. Die Privatklägerin beantragte vor Vorinstanz ein Kontakt- und Rayonverbot im Sinne von Art. 67b StGB (Urk. 55 S. 1 f., 11 ff.): Es sei dem Beschuldigten für die Dauer von 5 Jahren zu verbieten, mit ihr direkt oder indirekt in irgendeiner Form persönlich Kontakt aufzunehmen (elektronisch, telefonisch, brieflich oder physisch; Kontaktverbot). Davon auszunehmen seien indirekte Kontakte über Behörden betreffend Kinderbelange, direkte briefliche Kontakte an die Kinder gerichtet und ein wöchentlicher Telefonanruf, ausgehend von den Kindern am Mittwochnachmittag. Ferner sei dem Beschuldigten für die Dauer von 5 Jahren zu verbieten, das Stadtgebiet B.\_\_\_\_\_ zu betreten oder sich auf dem Stadtgebiet aufzuhalten (Rayonverbot). Davon auszunehmen sei die Dauer für Aufenthalte zur Ausübung des begleiteten Besuchsrechts in einer geeigneten Institution sowie 15 Minuten vor und nach dem Termin, um sich auf direktem Wege zur Einrichtung zu begeben und auf direktem Wege wieder die Rückreise anzutreten. Schliesslich sei es dem Beschuldigten für die Dauer von 5 Jahren zu verbieten, sich der Privatklägerin näher als 100 Meter anzunähern (Annäherungsverbot).

1.2. Die Vorinstanz hielt die von der Privatklägerin beantragten Massnahmen nach Art. 67b StGB als notwendig sowie verhältnismässig und ordnete sie demzufolge antragsgemäss an (Urk. 105 S. 51 ff., 58 f.).

1.3. Dem Beschuldigten wurde anlässlich der Berufungsverhandlung (erstmalig) die Möglichkeit gegeben, sich zu den beantragten Verboten nach Art. 67b StGB zu äussern. Der Beschuldigte erklärte, er würde im Falle eines Schuldspruchs die seitens der Privatklägerin beantragten Verbote nach Art. 67b StGB akzeptieren. Er wolle keinen Kontakt mehr zu dieser (Prot. II S. 7; Urk. 131 S. 4, 19). Im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme vom 16. Dezember 2024 wurde sodann festgehalten, nachdem bereits im Scheidungsurteil freiwillig einem Kontakt- und Rayonverbot zugestimmt worden sei, wobei der Beschuldigte im Falle eines Verstosses seine Kinder nicht sehen dürfe, was für ihn eine weit einschneidendere Wirkung als eine Strafandrohung nach Art. 292 StGB habe, sei die Anordnung eines zusätzlichen

Kontakt- und Rayonverbots im Strafverfahren nicht notwendig. Der Beschuldigte habe die Anordnung befolgt und weder das Stadtgebiet von B. \_\_\_\_\_ betreten noch die Privatklägerin kontaktiert, nur seine Kinder (Urk. 188 S. 7). Zur Eingabe der Privatklägerin vom 6. Februar 2025 nahm die Verteidigung insofern Stellung, als sie bestritt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin (über ihr Mobiltelefon) ausserhalb des ihm eingeräumten Kontaktrechts mit den gemeinsamen Kindern kontaktiert habe. Die Kontaktversuche würden sich ausschliesslich auf die Kinder beziehen. Der Beschuldigte habe akzeptiert, dass er die Privatklägerin nicht mehr kontaktieren dürfe, und habe auch das Rayonverbot eingehalten (Urk. 199). Dass der Beschuldigte Chatnachrichten mit Emojis und Videos (auf das Mobiltelefon der Privatklägerin) geschickt habe, um mit den Kindern in Kontakt zu bleiben, dürfe nicht zu seinem Nachteil ausgelegt werden. Der Beschuldigte habe den Kindern aus dem Gefängnis Briefe schreiben können. Textnachrichten seien wie Briefe. Es sei für ihn daher nicht nachvollziehbar, dass die Besuchsrechtsregelung diesbezüglich ein Verbot darstellen sollte. Er werde (zukünftig) auf Textnachrichten verzichten und die Beiständin fragen, ob er wieder Briefe schreiben dürfe (Urk. 199).

1.4. Die Privatklägervertretung führt zu dieser Thematik aus, der Beschuldigte habe, seit er aus der Haft entlassen worden sei, die gemeinsamen Kinder via Handy der Privatklägerin kontaktiert, obwohl er Letztere aufgrund des Kontakts- und Rayonverbots nicht kontaktieren dürfe, auch nicht unter dem Vorwand, die Nachrichten seien für die Kinder. Die Kontaktmodalitäten seien klar festgelegt worden: Die Telefonate zweimal wöchentlich mit den gemeinsamen Kindern per Videoanruf oder WhatsApp fänden am Montag und Freitag jeweils von 19.00 Uhr für 30 bis 60 Minuten statt, und die Kinder sollten den Beschuldigten anrufen und nicht umgekehrt (Urk.194 S. 2). Sodann frage der Beschuldigte die Kinder über die Privatklägerin aus, zum Beispiel wie es ihr gehe. Er frage die Kinder auch, ob sie mit ihm telefonieren wolle, und erkläre ihnen, dass er die Privatklägerin liebe. Die Kinder sollen sie fragen, ob sie ihn auch liebe. Er teile ihnen unter anderem auch mit, dass er wieder mit ihnen zusammenleben wolle. Er habe seine Tochter F. \_\_\_\_\_ sodann aufgefordert, mit dem Handy zur Privatklägerin zu gehen und ihm zu zeigen, was diese mache, wozu sich das Mädchen geweigert habe. Der Beschuldigte schicke sodann, sofern er von der Privatklägerin nicht gleich wieder blo-

ckiert werde, unzählige Emojis, Sprachnachrichten und Videos, was eindrücklich aus der seitenlangen WhatsApp-Kommunikation hervorgehe (Urk. 194 S. 3; Urk. 195/4). Blockiere die Privatklägerin den Beschuldigten auf WhatsApp, kontaktiere er sie bzw. die Kinder über "Viber" oder per Telefonanruf (Urk. 194 S. 4; Urk. 195/6). Dieses Verhalten zeige eindrücklich, dass der Beschuldigte sich bereits heute nicht an Vereinbarungen halte und schon Anzeichen vorliegen würden, welche laut Gutachten für eine Zuspitzung von Risiken sprechen könne. Die Kontaktregelung funktioniere nicht ansatzweise wie vereinbart und der Beschuldigte versuche via Kinder Kontakt zur Privatklägerin aufzunehmen, wobei er offensichtlich trotz Scheidung immer noch Hoffnung auf eine Wiederaufnahme des Zusammenlebens hege (Urk. 194 S. 4). Es sei entsprechend wichtig, dass die Annäherungs-, Kontakt- und Rayonverbote aufrecht erhalten würden, was auch im Einklang mit dem Gutachten von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ stehe (Urk. 194 S. 6).

## 2. Voraussetzungen

### 2.1. Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 67b Abs. 1 StGB kann das Gericht gegenüber dem Täter, der ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine bestimmte Person begangen hat, für eine Dauer von bis zu 5 Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot verhängen, wenn die Gefahr besteht, dass er bei einem Kontakt zu dieser Person weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird. Es kann dem Täter gemäss Art 67b Abs. 2 StGB verbieten, mit der Person direkt oder über Drittpersonen Kontakt aufzunehmen (lit. a), sich der Person zu nähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten (lit. b) und/oder sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten (lit. c). Gemäss Art. 294 Abs. 2 StGB kann eine Missachtung eines Kontakt- und Rayonverbots nach Art. 67b StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden.

## 2.2. Anlasstat und Konnex der Straftat zum Opfer

Mit der mehrfachen Drohung – einem Vergehen – gegenüber der Privatklägerin ist das Erfordernis der Anlasstat gegenüber einer bestimmten Person ohne Weiteres erfüllt (HAGENSTEIN in: BSK StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 67b N 21 ff.).

## 2.3. Gefahr des weiteren Missbrauchs

Die Vergangenheit und auch das im vorliegenden Verfahren zu beurteilende Verhalten des Beschuldigten zeigen auf, dass er (bis anhin) nicht akzeptieren konnte, dass die Privatklägerin keinen Kontakt mehr zu ihm wünscht. Er kontaktierte die Privatklägerin gemäss ihren glaubhaften Aussagen mit zahlreichen anonymen Anrufen, meistens mehrmals täglich, und nicht selten zu Tageszeiten, zu welchen der Beschuldigte wusste, dass die Kinder im Kindergarten bzw. am Schlafen sind, bzw. mitten in der Nacht (vgl. Urk. 3/1 S. 2 ff.; Urk. 5/1 F/A 16 f. S. 3; Prot. I S. 17 f.). Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, dienten ihm dabei die gemeinsamen Kinder als Vorwand, um die Privatklägerin immer wieder zu bedrängen (Urk. 105 S. 52). Immer wieder kam es dabei zu Streit mit versuchten Nötigungen, Drohungen und Beschimpfungen. Der Beschuldigte suchte die Privatklägerin in der Vergangenheit auch regelmässig persönlich auf. Es hat sich in den rund eineinhalb Jahren vor der Verhaftung des Beschuldigten eindrücklich gezeigt, dass er zwar die angeordneten Gewaltschutzmassnahmen grösstenteils einhält, aber nach deren Ablauf unverzüglich in die alten Verhaltensmuster zurückfällt. Seit dem Ende der vorliegend zu beurteilenden Taten befand sich der Beschuldigte bis zum 27. November 2024 in Haft (Urk. 189), weshalb es in dieser Zeitspanne nicht zu erneuten Vorfällen kommen konnte. Wie bereits aufgezeigt, kommt das Gutachten, basierend auf einer vielschichtigen Analyse zum Schluss, die Legalprognose des Beschuldigten sei stark belastet. Es bestehe ein erhöhtes Rückfallrisiko für Drohungen nicht nur, aber eben auch im Zusammenhang mit Intimpartner-Gewalt, wobei das Rückfallrisiko so deutlich ausgeprägt sei, dass eine Rückfälligkeit ohne risikosenkende Massnahmen eindeutig wahrscheinlicher sei als eine Rückfallfreiheit (Urk. 171 S. 68). Des Weiteren ist betreffend die äussert bedenkliche Aussage des Beschuldigten in der Hafteinvernahme (Urk. 4/2) auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 105 S. 52). Auch wenn die Problematik aufgrund der verstrichenen Zeit und

mit Blick auf die im Sommer 2024 erfolgte Scheidung wohl etwas entschärft werden konnte, wovon der Gutachter auch in seiner Einschätzung ausgeht, wobei er aber auch Kontrollmechanismen für notwendig erachtet (vgl. Urk. 171 S. 67), zeigen die Ausführungen seitens der Privatklägerin, dass es weiterhin zentral ist, den Kontakt zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin sowie zwischen dem Beschuldigten und den Kindern detailliert zu regeln. Der geregelte (telefonische) Kontakt zwischen dem Beschuldigten und den gemeinsamen Kindern erfolgt zwangsläufig über das Mobiltelefon der Privatklägerin (vgl. Urk. 151/2). Der Beschuldigte tut sich offensichtlich schwer, sich an die (im Rahmen des Scheidungsverfahrens) vereinbarten Kontaktmodalitäten zu halten (vgl. Urk. 151/2 und Urk. 195/4-6), scheint aber bemüht. Es verbleiben ferner nach wie vor Zweifel, ob er in der Lage ist, die Eltern- und die Paarebene auseinanderzuhalten. Die Gefahr von neuerlichen Drohungen oder allgemein, dass sich der Beschuldigte zu ähnlichem deliktischen Verhalten hinreissen lassen könnte bei künftigen Begegnungen oder anderweitigen Kontaktaufnahmen mit der Privatklägerin, ist vor diesem Hintergrund als hoch einzustufen. Gleichzeitig bestehen konkrete Anzeichen dafür, dass der Beschuldigte sich durch die Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbots von der Begehung weiterer Straftaten gegenüber der Privatklägerin abhalten lassen könnte, zumal er in der Vergangenheit angeordnete Kontakt- und Rayonverbote grösstenteils akzeptierte und diese zumindest vorübergehend – während der Dauer der angeordneten Gewaltschutzmassnahmen – zur leichten Deeskalation der äusserst angespannten Situation beitragen konnten. Weitere Beweiserhebungen erscheinen vor diesem Hintergrund nicht notwendig (vgl. Urk. 194 S. 3).

#### 2.4. Zwischenfazit

Mithin sind die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbots grundsätzlich erfüllt.

### 3. Ausgestaltung des Kontakt- und Rayonverbots und Verhältnismässigkeit

3.1. Bei der Anordnung eines Kontakt- und/oder Rayonverbots ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren, weshalb die Eignung und Erforderlichkeit der Massnahme zu prüfen und schliesslich die Verbote in sachlicher, zeitlicher, persön-

licher und räumlicher Hinsicht auf das Notwendige zu beschränken sind (Hagenstein in: BSK StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 67b N 8).

3.2. Dass die beantragten Verbote gemäss Art. 67b StGB ganz grundsätzlich geeignet und erforderlich sind, der bestehenden Gefahr weiterer Straftaten gegen die Privatklägerin zu begegnen, wurde bereits aufgezeigt (vgl. Ziff. VI 2.3). Entsprechend geht es nun noch um die konkrete Ausgestaltung dieser Verbote unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

3.3. Das beantragte Kontaktverbot (Art. 67b Abs. 2 lit. a StGB) gegenüber der Privatklägerin wurde in sachlicher und persönlicher Hinsicht auf das Notwendige beschränkt. Betreffend sachliche Beschränkung sind die Kontakte mit den Behörden für Kinderbelange, unter Bezugnahme auf die im Scheidungsurteil vom 13. Juni 2024 vereinbarte Besuchsrechtsregelung respektive die Absprache mit der Beiständin direkt an die Kinder gerichtete briefliche Kontakte sowie (zurzeit) zweimal wöchentlicher Kontakt mit den Kindern per Video oder Telefonanruf (grundsätzlich ausgehend von den Kindern) am Montag- und am Freitagabend vom ansonsten generellen Kontaktverbot mit der Privatklägerin ausgenommen. Mithin wird das Verbot in sachlicher und persönlicher Hinsicht auf das Notwendige beschränkt. In zeitlicher Hinsicht erscheint angesichts der während rund eineinhalb Jahren vor der Verhaftung regelmässig begangenen Grenzüberschreitungen des Beschuldigten, seines strafrechtlich relevanten Verhaltens und mit Blick auf die getrübbte Legalprognose und die fortdauernde familiäre Problematik der gemeinsamen Elternschaft die beantragte Dauer von 5 Jahren sodann ebenfalls verhältnismässig, zumal es den Beschuldigten auch nicht übermässig in seiner Lebensführung einschränkt. Entsprechend ist das vorinstanzlich ausgesprochene Kontaktverbot – mit den genannten Einschränkungen – zu bestätigen.

3.4. Das beantragte Rayonverbot (Art. 67b Abs. 2 lit. c StGB) betrifft das gesamte Stadtgebiet B.\_\_\_\_\_. Begründet wird dies damit, dass die von der Privatklägerin regelmässig aufgesuchten Örtlichkeiten über das gesamte Stadtgebiet verteilt seien und andererseits der Beschuldigte keinerlei Beziehung zu B.\_\_\_\_\_ unterhalte, vielmehr seine familiären Beziehungen im näheren Umfeld seines Wohnorts in G.\_\_\_\_\_ pflege (Urk. 55 S. 15). Unter diesen Gesichtspunkten

erscheint der beantragte Rayon in sachlicher und örtlicher Hinsicht verhältnismässig, zumal Aufenthalte zur Ausübung eines allfällig behördlich noch festzulegenden Besuchsrechts des Beschuldigten für die Kinder auszunehmen sind. Ebenfalls auszunehmen sind Durchfahrten auf der Autobahn oder mit dem öffentlichen Verkehrsmittel, wenn sie unumgänglich sind. Was die Angemessenheit in zeitlicher Hinsicht betrifft, kann auf die vorangehenden Erwägungen in Ziff. VI 3.3 verwiesen werden.

3.5. Auch das beantragte Annährungsverbot betreffend die Privatklägerin (Art. 67b Abs. 2 lit. b StGB) erscheint notwendig, um ihren Schutzbedenken genügend Rechnung zu tragen und der Gefahr weiterer Straftaten zulasten der Privatklägerin zu begegnen. Dabei erscheint ein Radius von 100 Metern (praxisgemäss) angemessen. Auch dieses Verbot schränkt die Freiheitsrechte des Beschuldigten nicht übermässig ein, womit es grundsätzlich ebenfalls als verhältnismässig erscheint. Hinsichtlich der zeitlichen Dauer ist auf die voranstehenden Erwägungen zu verweisen (Ziff. VI 3.3).

#### 4. Fazit

Dem Beschuldigten ist daher in Anwendung von Art. 67b StGB für die Dauer von 5 Jahren – mit den erwähnten Ausnahmen – zu verbieten, das Stadtgebiet B. \_\_\_\_\_ zu betreten (Art. 67b Abs. 2 lit. c), mit der Geschädigten in irgendeiner Weise direkt oder indirekt Kontakt aufzunehmen (Art. 67b Abs. 2 lit. a) und sich ihr näher als 100 Meter anzunähern (Art. 67b Abs. 2 lit. b).

Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, dass eine Missachtung dieser Kontakt- und Rayonverbote nach Art. 67b StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird (Art. 294 Abs. 2 StGB).

### **VII. Genugtuung**

Mit Verweis auf die Erwägungen der Vorinstanz, welchen nichts mehr anzufügen ist, zumal die amtliche Verteidigung die Abweisung für den Fall eines Schuldspruchs nicht näher begründete (vgl. Urk. 132 S. 51; Urk. 188; Urk. 199), ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung in der Höhe von

Fr. 1'000.– zuzüglich 5% Zins seit dem 5. Mai 2022 zu bezahlen (Urk. 105 S. 53 ff.; vgl. auch Urk. 55 S: 17 ff.).

## **VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

### 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen im erstinstanzlichen Verfahren

1.1. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziff. 11) ist – wie bereits ausgeführt – in Rechtskraft erwachsen.

1.2. Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziff. 12) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die zusätzliche Einstellung betreffend den Vorwurf des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179<sup>septies</sup> StGB für den Zeitraum vom 22. März 2022 bis zum 21. Juni 2022 erscheint marginal und die Aufwendungen diesbezüglich bedeuteten insgesamt kaum Mehraufwand.

### 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

2.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 5'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten für die Erstellung des neuen psychiatrischen Gutachtens betragen sodann Fr. 16'245.–.

2.2. Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (DOMEISEN, in: BSK StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 428 N 6; GRIESSER, StPO-Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 428 N 1).

2.3. Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung einen vollumfänglichen Freispruch an. Bei diesem Verfahrensausgang – das Urteil fällt lediglich in Bezug auf die weitere Einstellung sowie die Anordnung einer mildereren Massnahme zugunsten des Beschuldigten aus – hat dieser als überwiegend unterliegend zu gelten. Es sind daher die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der

Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung, zu 3/4 dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/4 auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin für das Berufungsverfahren sind zu 3/4 einstweilen und zu 1/4 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es ist die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 aAbs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO im Umfang von 3/4 dieser Kosten vorzubehalten.

2.4. Die vormalige amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin MLaw X2.\_\_\_\_\_, wurde für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren bereits mit Beschluss vom 18. Januar 2024 mit pauschal Fr. 2'500.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) aus der Gerichtskasse entschädigt (Urk. 123).

2.5. Die neue amtliche Verteidigung, Rechtsanwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_, macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 20'028.80 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 207). Dieser erscheint ausgewiesen und gerade noch angemessen. Rechtsanwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_ ist entsprechend für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren mit Fr. 20'028.80 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Es ist davon Vormerk zu nehmen, dass im Zusammenhang mit der Haftbeschwerde der amtlichen Verteidigung Fr. 1'500.– zugesprochen und bereits ausbezahlt wurden (Urk. 164 S. 9; Urk. 167).

2.6. Die vormalige unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin, Rechtsanwältin MLaw Y1.\_\_\_\_\_, macht einen Aufwand von Fr. 5'026.20 (=Fr. 507.25+Fr. 4'518.95; inkl. MwSt.) geltend, was ausgewiesen ist und angemessen erscheint (Urk. 206/2-3). Rechtsanwältin MLaw Y1.\_\_\_\_\_ ist entsprechend für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren mit Fr. 5'026.20 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

2.7. Die neue unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin, Rechtsanwältin lic. iur. Y2.\_\_\_\_\_, macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 617.40 (inkl. MwSt.) geltend, was ausgewiesen und angemessen erscheint (Urk. 206/4). Sie ist entsprechend mit Fr. 617.40 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

## 2.8. Entschädigung des Beschuldigten

2.8.1. Der Beschuldigte beantragt eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 86'800.– für Überhaft, wobei er von einer angemessenen Freiheitsstrafe von 12 Monaten ausgeht und pro Hafttag einen Genugtuungsbetrag von Fr. 200.– geltend macht (Urk. 188 S. 2, 8 f.).

2.8.2. Angesichts des rechtswidrigen Freiheitsentzuges nach Strafende bis zur Haftentlassung bzw. bis zur Zuführung an das JuWE zwecks allfälliger Verbüßung vollziehbarer (Ersatz-)Freiheitsstrafen von insgesamt 68 Tagen (vom 21. Juni 2024 bis und mit 28. August 2024 [vgl. Urk. 143 ff.; Urk. 174; Urk. 186; vgl. auch Ziff. III 4.8.1]) ist der Beschuldigte im Sinne von Art. 431 Abs. 1 StPO angemessen zu entschädigen (WEHRENBURG/FRANK, BSK StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 431 N 5). Bei der Festlegung der Genugtuungssumme kann insbesondere die durch die übermässige respektive ungerechtfertigte Haft erlittene Lebensqualitätseinbusse in beruflicher und sozialer Hinsicht berücksichtigt werden (BGE 149 IV 289 E. 2.1.4; Urteil 6B\_111/2012 vom 15. Mai 2012, E. 4.2.). Zu beachten sind dabei namentlich die Dauer der rechtswidrigen Haft und die Umstände der Verhaftung, die Schwere des vorgeworfenen Delikts, die Auswirkungen auf die persönliche Situation des Verhafteten (Verlust der Arbeitsstelle, psychische Probleme) und die Publizität der Festnahme oder eine extensive Medienberichterstattung (vgl. WEHRENBURG/FRANK, BSK StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 431 N 11; Urteil 6B\_506/2015 vom 6. August 2015 E. 1.1 ff.). Das Bundesgericht hat in seiner Entscheidung vom 1. Mai 2023 die dabei geltenden Grundsätze zusammengefasst und dabei bekräftigt, dass es angebracht erscheint, den geltenden Regelsatz von Fr. 200.– zu kürzen, wenn der ungerechtfertigte Freiheitsentzug mehrere Monate dauert, da die erste Haftzeit besonders schwerwiegend ins Gewicht fällt (Urteil 6B\_1160/2022 vom 1. Mai 2023 = Pra 113 [2024] Nr. 29, E. 2.1.2). Weiter kann sich der Referenzbetrag relativieren, wenn die Haft als solche nicht unrechtmässig war, da der Täter zu Recht verhaftet wurde und demzufolge kein entsprechender Haftshock zu vergüten ist (Urteil 6B\_1160/2022 vom 1. Mai 2023 = Pra 113 [2024] Nr. 29, E. 2.1.3.). Schliesslich wird betont, dass sich eine zusätzliche Abweichung vom Regelsatz insbesondere dann rechtfertigen kann, wenn sich die Auswirkungen des ungerechtfertigten Freiheitsentzuges auf

das private, soziale und berufliche Leben des Betroffenen in Grenzen halten (Urteil 6B\_1160/2022 vom 1. Mai 2023 =Pra 113 [2024] Nr. 29, E. 2.1.4.). Letztlich kommt den zuständigen Behörden bei der Bemessung der entsprechenden Genugtuung im Hinblick auf den konkreten Einzelfall ein erhebliches Ermessen zu (vgl. Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 10. März 2023 [Geschäfts-Nr. SB220317], E. 4.3.).

2.8.3. Die Arretierung und die anschliessende Inhaftierung des Beschuldigten waren für die Dauer der verhängten Strafe von 24 Monaten nicht rechtswidrig bzw. ungesetzlich. Die besonders erschwerend ins Gewicht fallende erste Haftzeit war damit rechtmässig. Der von seiner Ehefrau getrennt lebende und erwerbslose Beschuldigte wurde durch die Verhaftung bzw. die vorerst gerechtfertigte Haft und insbesondere durch die spätere rechtswidrige Haft sodann auch nicht aus geregelten sozialen und beruflichen Verhältnissen herausgerissen. Seine Lebensumstände haben sich demnach nicht in gleicher Weise verändert, wie dies bei einer Person mit einem gefestigten Netz (mit fester Arbeitsstelle und Familie mit Kindern) der Fall wäre. Dementsprechend relativieren sich die belastenden Einwirkungen durch den erst späten ungerechtfertigten Freiheitsentzug von gut zwei Monaten nach zwei Jahren gerechtfertigter Haft. Immerhin ist dem Beschuldigten zu attestieren, dass der Kontakt zu seinen Kindern erschwert wurde. Mithin erscheint es den Umständen angemessen, den Beschuldigten für die erlittene Unbill mit rund Fr. 100.– pro Tag zu entschädigen, was im Einklang mit verschiedenen Entscheiden des Bundesgerichtes steht, in deren Rahmen in ähnlich gelagerten Fällen ebenfalls deutliche Kürzungen des Regelsatzes gutgeheissen wurden (vgl. statt vieler Urteil 6B\_543/2019 vom 17. Januar 2020, E. 5.2.).

2.8.4. Ebenfalls zu entschädigen ist der Beschuldigte für die Überhaft (im Sinne von Art. 431 Abs. 2 StPO) von 4 Tagen Haft aus dem Verfahren betreffend die widerriefene Strafe (Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 18. Mai 2021; Urk. 204), wobei mit Verweis auf die vorangehenden Ausführungen eine Entschädigung von Fr. 100.– pro Tag, insgesamt mithin Fr. 400.–, angemessen erscheint.

2.8.5. Dem Beschuldigten ist demzufolge eine Entschädigung/Genugtuung von insgesamt Fr. 7'200.– [(68+4) x Fr. 100.–] aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Die

weitergehenden Entschädigungs- respektive Genugtuungsforderungen sind abzuweisen.

Eine Verrechnung der Forderung des Staates aus Verfahrenskosten mit dem Genugtuungsanspruch nach Art. 442 Abs. 4 StPO ist nicht möglich (BGE 139 IV 243 E. 5; WEHRENBURG/FRANK, BSK StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 431 N 8).

**Es wird erkannt:**

1. Die mit Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 18. Mai 2021 bedingt ausgefallte Freiheitsstrafe von 5 Monaten (unter Anrechnung von vier Tagen bereits erstandener Haft) wird vollzogen.
2. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Strafe gemäss Ziff. 1 bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten als Gesamtstrafe.
3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen, wobei vorgemerkt wird, dass die Freiheitsstrafe durch Haft sowie vorzeitigen Strafvollzug bereits erstanden ist.
4. Es wird eine ambulante Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen) angeordnet. Die Behandlung wird im Sinne von Art. 63 Abs. 3 StGB stationär eingeleitet.
5. Für die Dauer der Behandlung wird eine Bewährungshilfe angeordnet und es wird dem Beschuldigten die Weisung erteilt, die Anordnungen der Behandler sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu befolgen.
6. Dem Beschuldigten wird gestützt auf Art. 67b Abs. 2 lit. a StGB für die Dauer von fünf Jahren verboten, mit der Privatklägerin direkt oder indirekt in irgendeiner Weise (persönlich, telefonisch, schriftlich, SMS, E-Mail etc.) Kontakt aufzunehmen (Kontaktverbot). Davon ausgenommen sind Kontakte über Behörden betreffend Kinderbelange, direkt an die Kinder gerichtete briefliche Kontakte sowie in Absprache mit der Beiständin besuchsrechtlich geregelte Kontakte mit den Kindern per Video oder Telefonanruf, zurzeit am Montag- und am Freitagabend.

Missachtet der Beschuldigte das Kontaktverbot, kann er gemäss Art. 294 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden.

7. Dem Beschuldigten wird gestützt auf Art. 67b Abs. 2 lit. b StGB für die Dauer von fünf Jahren verboten, sich der Privatklägerin näher als 100 Meter anzunähern (Annäherungsverbot).

Missachtet der Beschuldigte das Annäherungsverbot, kann er gemäss Art. 294 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden.

8. Dem Beschuldigten wird gestützt auf Art. 67b Abs. 2 lit. c StGB für die Dauer von fünf Jahren verboten, das Stadtgebiet von B. \_\_\_\_\_ zu betreten oder sich im Stadtgebiet von B. \_\_\_\_\_ aufzuhalten (Rayonverbot). Davon ausgenommen sind Aufenthalte, soweit sie zur Ausübung eines allfälligen behördlich festgelegten Besuchsrechts des Beschuldigten für die Kinder erforderlich sind, sowie Durchfahrten auf der Autobahn oder mit dem öffentlichen Verkehrsmittel, wenn sie unumgänglich sind.

Missachtet der Beschuldigte das Rayonverbot, kann er gemäss Art. 294 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden.

9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin Fr. 1'000.– zuzüglich 5% Zins ab 5. Mai 2022 als Genugtuung zu bezahlen.

10. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 12) wird bestätigt.

11. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 5'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 2'500.00 vormalige amtliche Verteidigung  
RAin MLaw X2. \_\_\_\_\_ (bereits ausbezahlt)

Fr. 20'028.80 amtliche Verteidigung RAin MLaw X1. \_\_\_\_\_  
(Fr. 1'500.00 bereits ausbezahlt)

Fr.	5'026.20	vormalige unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft, RAin MLaw Y1. _____
Fr.	617.40	unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft; RAin lic. iur. Y2. _____
Fr.	16'245.00	Gutachten

12. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden zu 3/4 dem Beschuldigten auferlegt und zu 1/4 auf die Gerichtskasse genommen.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden zu 1/4 definitiv und zu 3/4 einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Es wird die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 aAbs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO im Umfang von 3/4 dieser Kosten vorbehalten.

13. Dem Beschuldigten werden Fr. 7'200.– als Genugtuung aus der Gerichtskasse zugesprochen. Die weitergehenden Entschädigungs- respektive Genugtuungsforderungen werden abgewiesen.

14. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
- die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
- die Kantonspolizei Zürich, Gewaltschutz, Fachstelle Häusliche Gewalt, Postfach, 8021 Zürich, gemäss Dispo-Ziff. 6 bis 8 (betr. Verbote gemäss Art. 67b StGB)
- in die Akten DG200014 des Bezirksgerichts Hinwil gemäss Dispo-Ziff. 1

je unter Beilage des Teilurteils und Beschlusses vom 14. März 2024 (Schuldinterlokut i.S.v. Art. 342 Abs. 1 StPO; Urk. 133)

15. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 16. Mai 2025

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Ch. Prinz

MLaw A. Donatsch